

Ergänzungssatzung „Soonwaldstraße“

der Ortsgemeinde Henau
vom 15.12.2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Henau hat am 15.12.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), folgende Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Henau beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Soonwaldstraße“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur 3 Flurstück 13/1 und 13/4 in der Gemarkung Henau.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Hierbei wird nur die Abgrenzung der Ergänzungssatzung zum Außenbereich hin festgesetzt; jeweils südlich der Endpunkte der Abgrenzung liegt bereits bisher Ortslage im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB vor.

§ 2

BESTANDTEILE DER ERGÄNZUNGSSATZUNG

Bestandteil der Ergänzungssatzung „Soonwaldstraße“ ist die Planzeichnung mit einer Zeichenerklärung (Anlage).

§ 3

GEGENSTAND / ERGÄNZUNG

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Ortsgemeinde Henau wird durch die in § 1 genannten und in der Planzeichnung nach § 2 dargestellten Teilflächen, die bisher dem Außenbereich zuzurechnen waren, ergänzt (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB). Diese Teilflächen werden damit Bestandteil des Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 4

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER ERGÄNZUNGSSATZUNG

(§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB)

Für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird als Art der baulichen Nutzung ein „Dorfgebiet (MD)“ nach § 5 BauNVO festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB).

Zum Ausgleich der zulässigen baulichen Nutzung im Geltungsbereich der

Ergänzungssatzung, der landschaftlichen Einbindung und zur Durchgrünung der betroffenen Flächen sind Bepflanzungen vorzunehmen, deren Anforderungen und Ausgestaltung im Zuge des Bauantragsverfahrens des jeweiligen Bauvorhabens in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen sind (§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB). Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben hat der Bauherr die Abstimmung unmittelbar mit der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzunehmen.

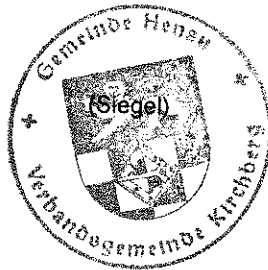
§ 5
INKRAFTTRETEN

Die Ergänzungssatzung „Soonwaldstraße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55490 Henau, den 15.12.2015
ORTSGEMEINDE HENAU

gez. Hermann Kiltz


Ortsbürgermeister

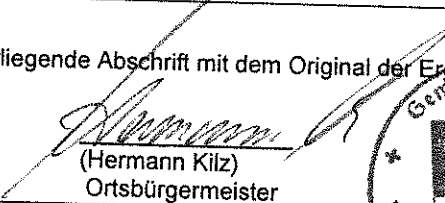


Anlage

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original der Ergänzungssatzung „Soonwaldstraße“ übereinstimmt.

55490 Henau, den 27.01.16
ORTSGEMEINDE
HENAU


(Hermann Kiltz)
Ortsbürgermeister

